



Arbeitsplan für den Rückbau von Asbestzementplatten im Freien an einem während der Arbeiten nicht öffentlich genutzten Gebäude

ITM-AMN 1916.3 / FOR-CEA-003_D_3

GENEHMIGUNG DURCH DAS GEWERBE- UND GRUBENAUF SICHTSAMT NICHT ERFORDERLICH

Das vorliegende Dokument enthält 5 Seiten und 2 Anhänge

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Rubriken	Seite
1.	Zielsetzung und Anwendungsbereich	2
2.	Allgemeine Angaben	2
3.	Beschreibung der Baustelle zum Rückbau von Asbestanwendungen	4
4.	Asbestabfälle	5
5.	Erklärung	5
6.	Anmerkungen	5
Anhang I.	Angaben zum Subunternehmer	Anhang I.
Anhang II.	Angaben zu den Zeitarbeitnehmern	Anhang II.

Datenschutzhinweis:

„Die personenbezogenen Daten, die Sie uns übermitteln, werden vom Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher und im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“) verarbeitet.“

Weitere Informationen können Sie ebenfalls der Rubrik „Datenschutz“ auf der Website des Gewerbe- und Grubenaufsichtsamts entnehmen: <https://itm.public.lu/de/support/protection-donnees/formulaires.html>. Oder wenden Sie sich an das Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt unter folgender Adresse: Service Protection des Données, B.P. 27, L-2010 Luxembourg.“

Inspection du travail et des mines

Postanschrift: B.P. 27
Büros: 3, rue des Primeurs
Webseite: <http://www.itm.lu>

L-2010 Luxemburg
L-2361 Strassen
Email : contact@itm.etat.lu

Tel.: +352 247-76100
Fax: +352 247-96100
Vers. : 08/03/2021

Art. 1 – ZIELSETZUNG UND ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Arbeitsplan dient auch als Meldung gemäß Artikel 4 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 15. Juli 1988 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (*règlement grand-ducal modifié du 15 juillet 1988 concernant la protection des travailleurs contre les risques liés à une exposition à l'amiante pendant le travail*).

Der Arbeitsplan ist ohne Änderungen an Struktur und Nummerierung per Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse zu schicken:

Inspection du Travail et des Mines (ITM)

B.P. 27

L - 2010 Luxembourg

Art. 2. - ALLGEMEINE ANGABEN

2.1. Referenznummer des Arbeitsplans

Ihre Referenznummer des Arbeitsplans

2.2. Angaben zur Baustelle zum Rückbau von Asbestanwendungen ⁽¹⁾

Anschrift der Baustelle/des Standorts	Straße:
	Nummer:
	Postleitzahl:
	Stadt:
Art des Gebäudes (z. B.: Einfamilienhaus, Schule, Geschäfte, Industrie, ...)	

2.3. Unternehmer, der mit den Arbeiten zur Entfernung der Asbestanwendungen beauftragt ist

Name des Unternehmens		
Anschrift des Unternehmens (beauftragt mit der Asbestsanierung)	Straße:	
	Nummer:	
	Postleitzahl:	
	Stadt:	
Verantwortlicher des Unternehmens	Name:	
	Vorname:	
	E-Mail:	
	Telefon:	
Baustellenaufseher	Name:	
	Vorname:	
	E-Mail-Adresse:	
	Telefon:	
Arbeiten Sie mit Subunternehmern?	JA ☐	NEIN ☐

Wenn **JA**, legen Sie dem Arbeitsplan bitte für jeden Subunternehmer Anhang I bei

2.4. Zeitarbeitnehmer

Arbeiten Sie mit Zeitarbeitnehmern?

JA ☐

NEIN ☐

Wenn JA, legen Sie dem Arbeitsplan bitte Anhang II bei

2.5. Eigentümer/Bauherr

Name/Vorname oder Firma

Anschrift

Straße:

Nummer:

Postleitzahl:

Stadt:

Kontaktperson

Name:

Vorname:

E-Mail:

Telefon:

2.6. Zugelassener Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator - Baustelle ⁽¹⁾

Angaben zum zugelassenen SiGeKo
(Inhaber der ministeriellen Zulassung)

Name:

Vorname:

E-Mail:

Telefon:

Name des Unternehmens (in dem der zugelassene
SiGeKo angestellt ist)

Anschrift des Unternehmens
(in dem der zugelassene SiGeKo angestellt ist)

Straße:

Nummer:

Postleitzahl:

Stadt:

Bitte legen Sie dem vorliegenden Arbeitsplan ein Exemplar des Einsatzvertrags bei

2.7. Angaben zu den Asbestsanierungsarbeiten

2.7.1 Da das Gebäude während der Rückbauarbeiten der Asbestzementanwendungen NICHT öffentlich genutzt wird:

2.7.2 Folgen den Asbestsanierungsarbeiten
Abbrucharbeiten?

JA ☐
(Abbruch)

NEIN ☐
(kein Abbruch)

Werden im Falle eines Abbruchs der Asbest
und/oder die asbesthaltigen Materialien vor der
Anwendung von Abbruchtechniken entfernt?

JA ☐

NEIN ☐

Art. 3 – BESCHREIBUNG DER BAUSTELLE ZUM RÜCKBAU VON ASBESTANWENDUNGEN

3.1. Allgemeine Angaben zur Baustelle

Anzahl Arbeiter	
Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten	
Voraussichtliches Ende der Arbeiten	
Voraussichtliche Dauer der Arbeiten	

3.2. Art der zu entfernenden Asbestzementanwendungen

Zu entfernende Asbestzementanwendungen angeben	☐	Gewellte Asbestzementplatten
	☐	Flache Asbestzementplatten
	☐	Sonstige, bitte angeben:
Stellen angeben, an denen sich die zu entfernenden Asbestzementanwendungen befinden	☐	Dacharbeiten
	☐	Fassadenverkleidung
Menge der zu entfernenden Asbestzementanwendungen in m ² oder kg:		

3.3. Schutz- und Präventionsmaßnahmen (Anhang V der Verordnung)

3.3.1	Die der Witterung ausgesetzte Oberseite von unverkleideten Asbestzementprodukten (deren Oberseite meist zementgrau ist) muss wie folgt behandelt werden: a) entweder, vor Abbruch oder Abbau, durch Besprühen mit einem Staubbinder b) oder, während des Abbruchs oder Abbaus, durch Befeuchten der Oberseite. Die Oberflächen müssen nass gespritzt werden.
3.3.2	Beschichtete Asbestzementprodukte können trocken abgebaut werden, sofern ein Großteil der Verkleidung nicht durch Witterungseinflüsse beschädigt ist.
3.3.3	Der Abbau von abnehmbaren Befestigungsmitteln muss so erfolgen, dass die Asbestzementprodukte nicht beschädigt werden. Die Befestigungen müssen in geeigneten Containern gesammelt werden. Mit nicht sichtbaren Haken befestigte Platten müssen gelöst werden.
3.3.4	Kleine, angenagelte Platten, die nicht abgemacht werden können, müssen einzeln demontiert werden.
3.3.5	Asbestzementprodukte müssen in umgekehrter Reihenfolge zu ihrer Montage demontiert werden: vom Firstziegel zum Traufstreifen bei Dachbelägen, von oben nach unten bei Wandverkleidungen. Sie dürfen bei der Entfernung der Befestigungen nicht beschädigt werden. Ineinandergreifende Elemente werden nicht durch Brechen entfernt, sondern eines nach dem anderen entfernt. Sie dürfen bei seitlichem Ineinandergreifen oder einer Überdeckung nicht entfernt werden.
3.3.6	Sofern sie nicht gemäß den Vorschriften von Punkt 3.7.1.a behandelt wurden, müssen unbeschichtete Asbestzementprodukte nach ihrer Entfernung bis zur Lagerung in Containern feucht gehalten werden. Beim Transport der Asbestzementprodukte müssen die Freisetzung von Asbestfasern sowie das Verrutschen der Abfälle verhindert werden. Das Umlagern darf nur von Hand oder mit einem Hebezeug erfolgen; die Materialien müssen abgelegt werden und dürfen nicht geworfen werden.
3.3.7	Nach dem Entfernen von Asbestzementprodukten muss Asbeststaub sofort sorgfältig von den kontaminierten Oberflächen der Unterkonstruktion (z. B. Latten, Sparren, Dachschalung) entfernt werden, entweder mit einem geeigneten Staubsauger oder durch feuchtes Abwischen. Das Entfernen der Unterkonstruktion und der Wärmedämmung ist im Allgemeinen nicht erforderlich.
3.3.8	Bei der Entfernung von Asbestzementverkleidungen von Außenmauern müssen geeignete Plastikplanen oder -folien verwendet werden, um herabfallenden Schutt aufzufangen.
3.3.9	Während der Arbeiten muss gewährleistet sein, dass direkt zum Arbeitsbereich führende Öffnungen des Gebäudes gut verschlossen sind.
3.3.10	Nach den Arbeiten müssen die Dachrinnen gespült und gereinigt werden.
3.3.11	Während der Arbeiten muss folgende persönliche Schutzausrüstung getragen werden: Atemschutzmaske mit Filter Klasse P2 oder Einweganzug mit Kopfhaut.
3.3.12	Das Begehen von gewellten Dachplatten ist untersagt. Für Arbeiten auf diesen Dachbelägen müssen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Hierzu sind auch die Vorschriften der Unfallversicherungsanstalt (AAA) heranzuziehen.
3.3.13	Trinken, Essen und Rauchen sind am Arbeitsort untersagt. Für die Arbeiter müssen Pausenplätze eingerichtet werden, an denen Getränke und Lebensmittel ohne Gefahr für die Gesundheit konsumiert werden können.
3.3.14	Für die Arbeiter müssen separate Waschräume und Umkleiden für die Alltags- und die Arbeitskleidung gestellt werden.

Art. 4 – ASBESTABFÄLLE

4.1. Zwischenlagerung der Abfälle ⁽²⁾

Geben Sie die Art der Zwischenlagerung an	☐	In geschlossenen Spezialbehältern (Big Bags)
	☐	Im Inneren eines geschlossenen Containers
	☐	Im Inneren eines speziell ausgewiesenen, ausgestatteten und verschlossenen Raums (zusätzliche Bedingungen)
	☐	Sonstige:

4.2. Angaben zum mit dem Transport der Abfälle beauftragten Unternehmen ⁽²⁾

Bezeichnung des Abfalltransportunternehmens	
Anschrift des Abfalltransportunternehmers	Straße:
	Nummer:
	Postleitzahl:
	Stadt:

Art. 5 – ERKLÄRUNG

5.1. Der Unterzeichnete erklärt, dass die Asbestsanierungsarbeiten gemäß Anhang V der großherzoglichen Verordnung vom 4. Juli 2007 zur Änderung der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 15. Juli 1988 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest bei der Arbeit durchgeführt werden. Der vorliegende Arbeitsplan entbindet nicht von der Einholung weiterer Genehmigungen, die nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich sein können.

5.2. Ort und Datum

5.3. Stempel und Unterschrift des Unternehmers

Ein Wechsel des Unternehmers erfordert die Einreichung eines neuen Arbeitsplans durch diesen Unternehmer.

Art. 6 – ANMERKUNGEN

(1) Gesetzgebung über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz

Anhang I. -- Angaben zum Subunternehmer

Von jedem Subunternehmer auszufüllen

AI.1 Referenznummer des Arbeitsplans

Referenznummer des Arbeitsplans	
---------------------------------	--

AI.2. Angaben zur Baustelle zum Rückbau von Asbestanwendungen ⁽¹⁾

Anschrift der Baustelle/des Standorts	Straße:
	Nummer:
	Postleitzahl:
	Stadt:

AI.3. Subunternehmen

Name des Unternehmens	
Anschrift des Unternehmens (beauftragt mit der Asbestsanierung)	Straße:
	Nummer:
	Postleitzahl:
	Stadt:
Verantwortlicher des Unternehmens	Name:
	Vorname:
	E-Mail:
	Telefon:
Baustellenaufseher	Name:
	Vorname:
	E-Mail:
	Telefon:
Anzahl Arbeitnehmer	

AI.4. Der Unterzeichnete erklärt, dass die Asbestsanierungsarbeiten gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 4. Juli 2007 zur Änderung der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 15. Juli 1988 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest bei der Arbeit durchgeführt werden. Der vorliegende Arbeitsplan entbindet nicht von der Einholung weiterer Genehmigungen, die nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich sein können.

Der Unterzeichnete bestätigt, dass er den unter Punkt AI.1. angegebenen Arbeitsplan gelesen und genehmigt hat.

AI.5. Ort und Datum

AI.6. Stempel und Unterschrift des Unternehmers

Anhang II. -- Angaben zu den Zeitarbeitnehmern

Im Falle von auf der Asbestsanierungsbaustelle beschäftigten Zeitarbeitnehmern auszufüllen

All.1. Referenznummer des Arbeitsplans

Referenznummer des Arbeitsplans	
---------------------------------	--

All.2. Angaben zur Baustelle zum Rückbau von Asbestanwendungen ⁽¹⁾

Anschrift der Baustelle/des Standorts	Straße:
	Nummer:
	Postleitzahl:
	Stadt:

All.3. Zeitarbeitsunternehmen

Name des Zeitarbeitsunternehmens	
Anschrift des Zeitarbeitsunternehmens	Straße:
	Nummer:
	Postleitzahl:
	Stadt:
Kontaktperson	Name:
	Vorname:
	E-Mail:
	Telefon:

All.4. Angaben zu den Zeitarbeitnehmern ^(2,12)

Liste der Zeitarbeitnehmer (Name und Vorname)	1.		
	2.		
	3.		
	4.		
	5.		
Sind die vorgenannten Arbeitnehmer mit Arbeiten beauftrag , um Asbestanwendungen im abgeschotteten Bereich rückzubauen?		JA ☐	NEIN ☐
Sind die vorgenannten Arbeitnehmer damit beauftrag, den abgeschotteten Bereich zu erstellen und Reparaturarbeiten auszuführen?		JA ☐	NEIN ☐
Haben die vorgenannten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine angemessene Schulung erhalten, bevor sie mit den Asbestsanierungsarbeiten beginnen?		JA ☐	NEIN ☐
Wenn JA , Angaben des Ausbilders eintragen		Name:	
		Vorname:	
		E-Mail:	
		Telefon:	
Wenn NEIN , dürfen die Arbeitnehmer, die keine angemessene Schulung erhalten haben, keinerlei Arbeiten ausführen, bei denen sie Stoffen oder Materialien ausgesetzt sind, die Asbest enthalten können.			